

## Flüchtlingspolitische Nachrichten

September 2016

### 1. Flüchtlingspolitik Köln und Region

#### 1.1 Ombudsstelle für Flüchtlinge eingerichtet!

Basierend auf den Ratsbeschlüssen vom 10.05. und 28.06.2016 wurde zum 15.08.2016 die Ombudsstelle für Flüchtlinge eingerichtet.

Träger der Ombudsstelle ist der Kölner Flüchtlingsrat e.V.

Ombudsmann und Leiter der Ombudsstelle ist Thomas Zitzmann. Ombudsfrau ist Burcu Aquilino. Zudem arbeitet Corinna Cario als Verwaltungskraft.

„Die Ombudsstelle für Flüchtlinge ist die zentrale und unabhängige Anlaufstelle für Hinweise und Beschwerden zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen in Köln. Sie nimmt eine wichtige Rolle ein bei den Bemühungen, den Schutzbedürfnissen von Flüchtlingen Rechnung zu tragen und eine menschenwürdige

Aufnahme sicherzustellen. Die neue Einrichtung konzentriert sich auf gravierende Hinweise und Beschwerden, insbesondere zu sexuellen Übergriffen, Diskriminierungen und Verletzungen der Menschenwürde. Um Gefahren und gravierende Missstände frühzeitig aufzuzeigen und ihnen entgegenwirken zu können, wird die Ombudsstelle mit der Stadt Köln, insbesondere der Stabsstelle Flüchtlingskoordination und den Fachämtern, in engem Austausch stehen.

Die Fachämter sind um Benennung zentraler Ansprechpersonen gebeten und es sind Erstgespräche vereinbart worden. Um die Ombudsstelle bekannt zu machen, werden in den nächsten Schritten Informationsblätter in verschiedenen Sprachen entwickelt, Gespräche mit weiteren relevanten Akteur(inn)en geführt und eine eigene Website erstellt. Hinweise an die Ombudsstelle, auch anonyme, werden aufgenommen und dokumentiert. Im Weiteren wird fachlich geklärt, ob es um mögliche Gewalt, sexuelle Übergriffe, Diskriminierungen oder Verletzungen der Menschenwürde geht. In diesen Fällen werden die Ombudsleute eigene Tatsachenermittlungen vor Ort anstellen und

diese bewerten. Ggf. werden Betroffene - mit der Bitte um Information über Resultate - in Beratungs- und Hilfsangebote vermittelt sowie Informationen an städtische Ansprechpersonen weitergeleitet. Wird keine eigene Zuständigkeit festgestellt, etwa weil es um technische Probleme in Unterbringungseinrichtungen

geht, erfolgt eine Weiterleitung an das städtische Beschwerdemanagement oder andere Stellen. Die

Fortentwicklung der Fälle wird dokumentiert. Die Ombudsstelle analysiert die Ergebnisse und bereitet sie auf. Ihre Berichte wenden sich an die Verwaltung und die relevanten Gremien und sind der Öffentlichkeit zugänglich. Die Zielsetzung über den Einzelfall hinaus besteht darin, Risikofaktoren wie mangelnde Schutzmechanismen oder Maßnahmen, die unverhältnismäßig in Grundrechte eingreifen bzw. herabwürdigend wirken können, zu identifizieren und ihnen entgegenzuwirken“ (aus einem Flyer der Ombudsstelle vom 12.09.2016).

#### Adresse:

Ombudsstelle für Flüchtlinge  
Neue Maastrichter Str. 12-14  
50672 Köln

#### Direkter Kontakt:

Thomas Zitzmann: 0160 / 77806 69  
Burcu Aquilino: 0171 / 890 99 82  
Corinna Cario: cario@koelner-fluechtlingsrat.de

#### 1.2 Polizeieinsatz am 20.09.2016 in der Notaufnahmeeinrichtung Dorotheenstr. 1a, 51145 Porz

Der Kölner Flüchtlingsrat e.V. wandte sich am 20.09.2016 mit einem Schreiben an den Polizeipräsidenten der Stadt Köln:

„Sehr geehrter Herr Polizeipräsident Mathies,

nach unseren Informationen wurde gestern in die gegen 16 Uhr vollbesetzte Turnhalle Dorotheenstr. 1a im Rahmen des o.a. Polizeieinsatzes mindestens eine Blendgranate geworfen. Im weiteren Verlauf wurde die Halle vom SEK gestürmt.

Im Zuge des Polizeieinsatzes wurden nach Ihrem Polizeibericht vom 20.09.2016 Nr. POL-K 160920-7-K insgesamt drei Flüchtlinge verletzt. Nach anderen Aussagen sollen mindestens zwei Minderjährige verletzt worden sein, davon mindestens einer durch Schlagstockeinsatz, und mindestens eine schwangere Frau soll zeitweise stationär behandelt worden sein.

Wir halten es für selbstverständlich, dass die Menschen unter diesen Umständen zu flüchten versuchen. Jeder würde versuchen, das Gebäude unverzüglich zu verlassen.

Uns stellen sich darum Fragen bzgl. der Verhältnismäßigkeit des Polizeieinsatzes sowie hinsichtlich der Entschädigung von Opfern.

Der festgenommene minderjährige Syrer soll bereits vorher vernommen worden sein. Dennoch ist nicht darauf verzichtet worden eine Aktion dieses Ausma-

ßes durchzuführen, bei der knapp 200 Flüchtlinge (Männer, Frauen und Kinder) betroffen waren.

Die Prüfung von Entschädigung sollte u.E. auch Menschen betreffen, die durch die Polizeiaktion evtl. eine psychische Schädigung erlitten haben, insbesondere diejenigen, die bereits infolge von Kriegs- und Bürgerkriegsereignissen vorgeschädigt sind.

Deshalb bitten wir Sie um

- Schilderung des Ablaufes der Polizeiaktion mit Begründung der Verhältnismäßigkeit,
- Mitteilung, wer (Alter / Geschlecht / Staatsangehörigkeit) nach Ihren Informationen verletzt wurde und um welche Verletzungen es sich handelt,
- Mitteilung, welche Maßnahmen von welcher polizeilichen Abteilung ergriffen worden sind, um Entschädigungsfragen zu klären.“

### 1.3 Flüchtlingszahlen sinken!

Die Anzahl der von der Stadt Köln untergebrachten Flüchtlinge sinkt. Während am 31.07.2016 noch 13.842 Flüchtlinge untergebracht wurden, sank die Zahl zum 31.08.2016 auf 13.613 und zum 22.09.2016 auf 13.515 Personen.

### 1.4 Unterbringung alleinstehender und alleinerziehender Frauen

Zum Stichtag 01.07.2016 wurden nach Mitteilung der Stadt Köln vom 16.08.2016 auf eine Anfrage der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen des Sozialausschusses insgesamt 259 alleinstehende Frauen und 229 alleinerziehende Frauen mit 490 Kindern untergebracht.

Somit waren zu diesem Stichtag 1,9% aller Flüchtlinge alleinstehende Frauen und 5,2% alleinerziehende Frauen mit ihren Kindern.

### 1.5 Freiwillige für Flüchtlingshilfe gesucht!

Der Kölner Flüchtlingsrat e.V. und die Kölner Freiwilligen Agentur e.V. suchen Menschen, die sich gerne in den Projekten „Mentorinnen und Mentoren für Flüchtlingsfamilien“ und „Außerschulische Betreuung von Flüchtlingskindern durch Patinnen und Paten“ engagieren möchten.

Nähere Informationen erhalten Sie hier:

<http://koelner-fluechtlingsrat.de/neu/#30>

### 1.7 Fortbildungen im Rahmen des „Programms Anleitung“ des Kölner Flüchtlingsrates e.V.

Ort: Kölner Flüchtlingszentrum, 14.00 bis 17.00 Uhr

- Mittwoch, 16.11.2016, noch in Planung

Näheres zum Programm erfahren Sie hier:

[http://koelner-fluechtlingsrat.de/neu/userfiles/pdfs/Aufnahmeantrag\\_fuer\\_Rechtsdienstleister.pdf](http://koelner-fluechtlingsrat.de/neu/userfiles/pdfs/Aufnahmeantrag_fuer_Rechtsdienstleister.pdf)

## 2. Berichte

### 2.1 Erlass des Innenministeriums NRW vom 30.08.2016: „Auslegungshinweise des BMI zu § 60a Absatz 2c Satz 2 und 3 AufenthG (Erfordernisse für medizinische Bescheinigungen über Abschiebungshindernisse)“

„Mit dem Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren vom 16. März 2016 (BGBl. I S. 390) wurde in Bezug auf geltend gemachte gesundheitliche Abschiebungshindernisse u.a. § 60a Absatz 2c AufenthG eingefügt.

Zur Auslegung des § 60a Absatz 2c Satz 2 und Satz 3 AufenthG (Erfordernisse für medizinische Bescheinigungen über Abschiebungshindernisse) hat das Bundesministerium des Innern den Ländern nunmehr seine nachfolgend wiedergegebene Auffassung mit dem Hinweis übermittelt, dass es sich dabei nicht um eine verbindliche Auslegungsvorschrift handelt:

„Nach den genannten Vorschriften muss ein Ausländer eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen. Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten. Nach Auffassung des Bundesministeriums des Innern ist diese Vorschrift wie folgt auszulegen:

1. Die ausstellende Person muss eindeutig erkennbar und berechtigt sein, in der Bundesrepublik Deutschland die Bezeichnung „Arzt“ oder „Ärztin“ zu führen. Nach § 2a der Bundesärzteordnung ist hierfür Voraussetzung, dass diese Person als Arzt approbiert oder nach § 2 Absatz 2, 3 oder 4 der Bundesärzteordnung zur Ausübung des ärztlichen Berufs befugt ist:

§ 2 Bundesärzteordnung  
[...]

(2) Eine vorübergehende oder eine auf bestimmte Tätigkeiten beschränkte Ausübung des ärztlichen Berufs im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist auch aufgrund einer Erlaubnis zulässig.

(3) *Ärzte, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates sind, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, dürfen den ärztlichen Beruf im Geltungsbereich*

*dieses Gesetzes ohne Approbation als Arzt oder ohne Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs ausüben, sofern sie vorübergehend und gelegentlich als Erbringer von Dienstleistungen im Sinne des Artikels 50 des EG-Vertrages im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig werden. Sie unterliegen jedoch der Meldepflicht nach diesem Gesetz.*

(4) *Für die Ausübung des ärztlichen Berufs in Grenzgebieten durch im Inland nicht niedergelassene Ärzte gelten die hierfür abgeschlossenen zwischenstaatlichen Verträge.*

Nicht ausreichend ist eine Approbation in einem anderen Heilberuf (etwa Apotheker, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Tierärzte, Zahnärzte, Hebammen und Heilpraktiker).

Keine Bedenken bestehen dagegen, dass das auf konsiliarischem Weg gewonnene fachliche Urteil eines anderen Angehörigen eines Heilberufs in die ärztliche Bewertung einfließt, das aus der Bescheinigung hervorgeht. Bestehen Zweifel an der Befugnis der ausstellenden Person, die Bezeichnung „Arzt“ oder „Ärztin“ zu führen, kann die für den Niederlassungsort der Person zuständige Ärztekammer beteiligt werden. Da zumindest zahlreiche niedergelassene Ärzte in Online-Registern der Ärztekammern verzeichnet sind, kann eine aufwändigere förmliche Beteiligung entfallen, wenn eine Online-Recherche in diesen Registern einen positiven Treffer ergibt. Das Einstiegsportal zu diesen Online-Portalen der Ärztekammern ist hier zu finden:

<http://www.bundesaerztekammer.de/service/arztsuche/>

2. Die Form der Bescheinigung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben; aus dem Begriff Bescheinigung geht allerdings hervor, dass es sich um einen Text handeln muss, deren Aussteller erkennbar ist. Je formloser die Bescheinigung ist, die vorgelegt wird (etwa: reine Textform; Fehlen der typischen Merkmale ärztlicher Bescheinigungen wie Praxisstempel und Unterschrift), desto größere Sorgfalt ist auf die Prüfung der Echtheit

zu legen. Dabei ist zu beachten, dass ärztliche Bescheinigungen derzeit üblicherweise noch in Papierform mit Praxisstempel und Unterschrift ausgestellt werden. Werden Bescheinigungen nicht in der originalen Form (als Originalpapierstück oder als Originaldatei), sondern etwa als ausgedruckte E-Mails oder ausgedruckte sonstige elektronische Dokumente oder als Fotokopie vorgelegt, handelt es sich nicht um die originale Bescheinigung, sondern allenfalls eine Wiedergabe einer in anderer Form erteilter Bescheinigung. Dateien, die mit einer qualifizierten oder fortgeschrittenen elektronischen Signatur versehen sind,

sind vorbehaltlich einer Überprüfung der Arzteeigenschaft der ausstellenden Person akzeptabel, wenn sie als Dateien und nicht als ihr Ausdruck vorgelegt werden. Nicht verschlüsselte E-Mails sind, auch wenn sie als Datei vorgelegt werden, sehr genau zu prüfen, weil eine unverschlüsselte Übermittlung medizinischer Befunde vor dem Hintergrund der ärztlichen Schweigepflicht zumindest sehr unüblich ist. Auf die Vorlage eines Originals kann verzichtet werden, wenn die Übereinstimmung mit dem Original anwaltlich oder behördlich beglaubigt ist und der entsprechende Beglaubigungsvermerk im Original vorliegt. Ist erwiesen, dass es sich bei der aus der Unterlage hervorgehenden ausstellenden Person um eine Ärztin oder einen Arzt im vorstehend genannten Sinne handelt, sollte unabhängig von der verwendeten Form bei bestehenden Zweifeln eine Rückfrage bei der Praxis oder sonstigen Niederlassung erfolgen. Da wegen der ärztlichen Schweigepflicht damit zu rechnen ist, dass keine telefonischen Auskünfte erteilt werden, sollte die Anfrage mit einem

gesicherten Übertragungsmedium (per Telefax oder ggfs. E-Mail) unter Beifügung der vollständigen Bescheinigung als Anlage gestellt werden. Die Anfrage sollte darauf beschränkt werden, ob die Echtheit der Bescheinigung bestätigt wird. Nach hiesiger Auffassung wird damit die ärztliche Schweigepflicht nicht verletzt, da im Falle der Echtheit der Bescheinigung keine medizinischen Verhältnisse offenbart werden, die der anfragenden Behörde nicht bereits auf Grund der vorgelegten Bescheinigung bekannt sind.

3. Der erforderliche Inhalt der ärztlichen Bescheinigung ist gesetzlich umrissen. Die gesetzliche Regelung gehen dabei über die inhaltlichen Anforderungen hinaus, die von der Rechtsprechung bereits zuvor im aufenthaltsrechtlichen Zusammenhang an ärztliche Atteste gestellt worden sind (vgl. BVerwG vom 11. 9. 2007 - 10 C 8/07 zu einer Bescheinigung einer posttraumatischen Belastungsstörung). Im Einzelnen sollen aus der Bescheinigung hervorgehen:

a. die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist:

Neben der Darstellung der Anamnese (Krankheitsvorgeschichte) handelt es sich bei solchen tatsächlichen Umständen um die Zwischenergebnisse einzelner Untersuchungsschritte, etwa zum Zustand einzelner Organe oder - bei psychiatrisch relevanten Krankheitsbildern - etwa um die Ergebnisse einzelner Tests; anzugeben sind auch ggfs. die Ergebnisse von Laborbefunden, bildgebenden Verfahren (Röntgen, MRT, CRT; Sonografie usw.); es ist auch anzugeben, zu welchem Zeitpunkt oder in welchem Zeitraum die entsprechenden Tatsachen erhoben worden sind;

b. die Methode der Tatsachenerhebung: Es ist anzugeben, welche Untersuchungen zur Feststellung der tatsächlichen Umstände geführt haben, und welche Untersuchungen ggfs. vorgenommen worden sind, um andere Befunde auszuschließen; sind einzelne Tatsachen unter Hinzuziehung anderer Angehöriger von Heilberufen ermittelt worden, ist dies substantiiert anzugeben; ebenso ist anzugeben, welche Angaben (insbesondere zur Anamnese) auf eigenen Angaben

des betroffenen Ausländers oder auf Angaben Dritter, etwa von Angehörigen, beruhen;

c. die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose): Es handelt sich um die Schlussfolgerung, die sich aus den gemäß a. dargestellten Tatsachen nach Anwendung der gemäß b. genannten Untersuchungen nach dem Stand der Medizin fachlich ergibt;

d. den Schweregrad der Erkrankung: Hierbei handelt es sich um ein Element der fachlichmedizinischen Beurteilung; auch die Angaben zum Schweregrad der Erkrankung sind also aus den gemäß a. dargestellten Tatsachen nach Anwendung der gemäß b. genannten Untersuchungen abzuleiten;

e. die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben: Hierbei ist auf die Folgen für die Gesundheit des betroffenen Ausländers abzustellen, die mit einer freiwilligen Rückkehr oder einer zwangsweisen Rückführung einhergehen würden; es muss ein Bezug zur Erkrankung und ihrem Schweregrad bestehen; beachtlich sind nur ärztlich beurteilbare Schlussfolgerungen in der Bescheinigung, nicht aber zum Beispiel Mutmaßungen zu Verhältnissen in einem möglichen Zielstaat einer Rückkehr des betroffenen Ausländers; zulässig und beachtlich sind allerdings etwa Ausführungen zu gesundheitlichen Folgen, wenn bestimmte Behandlungs- oder Therapiemöglichkeiten entfallen. Der erforderliche Inhalt der Bescheinigung muss nicht in jedem Fall genau schematisch diesen Anforderungen entsprechen („soll“); insbesondere kann es in offensichtlichen oder gravierenden Fällen unschädlich sein, wenn einzelne der genannten Elemente fehlen, wenn die Bescheinigung dennoch als ‚qualifiziert‘ beurteilt werden kann. Nicht qualifiziert ist auf jeden Fall eine Bescheinigung, die lediglich eine Diagnose enthält. Nach dem Gesetzeswortlaut soll die qualifizierte Bescheinigung ‚insbesondere‘ die beispielhaft genannten Angaben enthalten. Dies bedeutet einerseits, dass darüber hinaus gehende Angaben unschädlich sind, und andererseits, dass - ggfs. im Wege der Anforderung eines Nachtrages - ausnahmsweise weitere Angaben angefordert werden können, wenn im Einzelfall die Bescheinigung für einen sachverständigen Leser nicht aus sich heraus schlüssig ist, obwohl sie aus formaler Sicht die unter a bis e genannten Angaben enthält.“

## 2.2 Presseerklärung der Landesflüchtlingsräte aller Bundesländer

**In der Presseerklärung der Landesflüchtlingsräte aller Bundesländer „Schluss mit einer Rassismus fördernden Parteiendebatte und Rechtspolitik!“ vom 09.09.2016 heißt es u.a.:**

„Anlässlich des 25-jährigen Bestehens des Sächsischen Flüchtlingsrats führten die Landesflüchtlingsräte ihre regelmäßige Konferenz am 8. und 9. September 2016 in Dresden durch. Die Flüchtlingsräte der Bundesländer fordern eine Rückbesinnung der politischen Flüchtlingsdebatte auf die Menschenrechte von Geflüchteten.

Die aktuelle Debatte über die Flüchtlingspolitik in Deutschland und Europa, die faktisch Populismus und Rassismus in der Gesellschaft fördert, trifft auf den entschiedenen Widerspruch der Flüchtlingsräte der Bundesländer.

Die humanitäre Substanzlosigkeit der etablierten Flüchtlingspolitik offenbarte sich beispielhaft am 4. September in der Anregung des Bundesinnenministers Thomas de Maizière, die seit 2011 ausgesetzten Rücküberstellungen von Geflüchteten nach Griechenland wieder aufzunehmen. Dieser Vorschlag ist menschenrechtsfeindlich und darüber hinaus nicht EU-rechtskonform. Er ignoriert wider besseres Wissen, dass sich die Situation für Geflüchtete in Griechenland weiter verschlechtert. Nicht zuletzt aufgrund des EU-Deals mit der Türkei sind tausende Geflüchtete in Griechenland obdachlos bzw. interniert. Sie haben keinen Zugang zu Beratung, zum Asylverfahren oder zur legalen Weiterreise. Derzeit sind allein auf der Insel Lesbos 5.000 Geflüchtete inhaftiert, darunter 157 unbegleitete Minderjährige. Bereits im März haben sich das UNHCR und Ärzte ohne Grenzen gegen diese Missstände ausgesprochen und ihre Mitarbeit in den griechischen Haftzentren eingestellt. Die Situation in Griechenland ist nur ein Symptom der entwürdigenden EU-politischen Praxis, die sich auch in der geplanten Verschärfung der Dublin-Verordnung widerspiegelt. Unter anderem sollen demnach künftig auch unbegleitete minderjährige Geflüchtete regelmäßig ohne Prüfung ihres Asylbegehrens in die für sie vermeintlich zuständigen Mitgliedstaaten rücküberstellt werden.

Die aktuellen politischen und Mediendebatten, die sich nach der Landtagswahl in Mecklenburg-Vorpommern verstärken, bewegen sich nur noch im Rahmen restriktiver Symbolpolitik. Die Flüchtlingsräte appellieren an die Parteien, nicht aus populistischen Kalkül heraus die Menschen- und Grundrechte von Geflüchteten in der Diskussion zu missachten. Nicht allein in Sachsen schaffen ParteienvertreterInnen mit populistischen Aussagen den Nährboden für Rassismus und sind verantwortlich für eine gesellschaftliche Atmosphäre, die die nachhaltige ‚Integration‘ von Geflüchteten konterkariert.

Jenseits der Stimmungen und gesellschaftlichen Ressentiments gibt die rechtspolitische und administrative Situation von Geflüchteten vielfachen Anlass zu Besorgnis. Bundesweit finden derzeit - allen grund- und europarechtlichen Standards zum Trotz - Trennungen von Familien im Zuge von Abschiebungen statt. Jüngst in Kraft getretene Gesetzesverschärfungen und die bürokratische Praxis der Deutschen Botschaften bei Visumsanträgen verunmöglichen systematisch den Familiennachzug für anspruchsberechtigte Flüchtlinge und ihre in den Herkunftsländern im Höchstmaß gefährdeten Angehörigen. Asylsuchenden und neuerdings auch anerkannten Flüchtlingen werden regelmäßig die freie Wahl des Wohnsitzes und damit gute Integrationschancen verwehrt.

Die Landesflüchtlingsräte der Bundesländer fordern:

- eine bedingungslose Freizügigkeit bei der Wohnsitznahme von Asylsuchenden und anerkannten Flüchtlingen,
- eine familienfreundliche Flüchtlingsaufnahme, einen beschleunigten und barrierefreien Familiennachzug und den regelmäßigen Verzicht auf die Abschiebung von Familien,
- eine Asyl-Amnestie, die alle seit mindestens zwölf Monaten unbearbeiteten Asylbegehren mit Erteilung des Flüchtlingsstatus entscheidet
- und nicht zuletzt die Öffnung sicherer Korridore für Flüchtende anstatt der Kollaborationen mit autoritären Regimen zum Zwecke der Flüchtlingsabwehr.“

### 2.3 Pro Asyl zu den geplanten Verschärfungen des AsylbLG

Der am 21.09.2016 im Bundeskabinett beschlossene Gesetzentwurf zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) sieht eine ganze Reihe von Leistungskürzungen für Schutzsuchende vor.

So sollen Flüchtlingen, die in Gemeinschaftsunterkünften leben müssen, die AsylbLG-Leistungen **pau-schal um 10% gekürzt werden**. Begründet wird dies mit Einspareffekten durch eine gemeinschaftliche Haushaltsführung, die angeblich mit der eines Paarhaushalts vergleichbar sei..

In einer Presseerklärung von Pro Asyl vom 22.09.2016 heißt es dazu u.a.:

„Mit Bestürzung nimmt PRO ASYL den gestern im Kabinett beschlossenen Gesetzentwurf zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes der Bundesregierung zur Kenntnis. PRO ASYL appelliert an den Bundestag und an die Bundesländer, dieses Gesetz nicht zu beschließen.

Deutliche Kürzungen unter das Existenzminimum, die Stärkung des unseligen Sachleistungsprinzips verbunden mit weiteren individuellen Kürzungen werden eine drastische Unterversorgung der Menschen zur Folge haben. Die dauerhafte Unterbringung in großen Sammelunterkünften wird dadurch gefördert, dass die Kommunen Flüchtlingen, die dort wohnen, nun weniger Geld auszahlen müssen. PRO ASYL befürchtet, dass einem kleinteiligen Kürzungs-Wildwuchs in der lokalen Verwaltungspraxis bis hin zur Willkür Vorschub geleistet und so insgesamt Integration und Teilhabe erheblich erschwert wird.

Äußerst fragwürdig ist, ob die neuen Regelungen einer erneuten Verfassungsprüfung standhalten würden. Das Bundesverfassungsgericht hat 2012 festgestellt: ‚Die Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.‘ Die Konsequenz davon war ein Ende der jahrelangen Leistungskürzungen bei Flüchtlingen durch das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und die Anhebung der AsylbLG-

Regelleistungen auf (fast) das Hartz-IV-Niveau nach SGB II. Während Hilfeempfänger\*innen nach SGB-II/XII ab Januar 2017 mit leichten Erhöhungen rechnen können, wird mit dem vorliegenden Entwurf erneut die Axt an die Existenzsicherung von Flüchtlingen gelegt.

Das AsylbLG wird immer mehr zum Integrationshindernis: Die Menschen werden wieder stärker durch Armut bewusst in ihren Handlungsmöglichkeiten beschränkt und durch Sachleistungen entmündigt. Die Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und eine legale Teilhabe am sozialen und kulturellen Alltag werden erschwert oder gar verhindert.

In einer ersten Einschätzung kritisiert PRO ASYL im Einzelnen vor allem folgende Punkte:

- Die Kürzungen der AsylbLG-Leistungen bei alleinstehenden Flüchtlingen, die in Gemeinschaftsunterkünften leben müssen, sind sachlich nicht zu rechtfertigen. Begründet wird die Kürzung mit Einspareffekten durch eine gemeinschaftliche Haushaltsführung, die angeblich mit der eines Paarhaushalts vergleichbar sei. Dabei wird das Offensichtliche ignoriert: Dass es sich bei den Menschen in staatlichen Unterkünften gerade nicht um freiwillige, enge Lebenspartnerschaften, sondern um Zwangsgemeinschaften handelt, die in der Regel auch nicht gemeinsam haushalten. Einspareffekte durch die Kürzungen ergeben sich dort nicht, aber sicher bei den Behörden: Zu befürchten ist, dass auch wegen dieser neuen Regelung viele Kommunen weiterhin auf die krank machende und integrationsfeindliche Zwangsunterbringung in Sammelunterkünften setzen.
- Dass die Pauschalen für Wohnungsinstandhaltung (Schönheitsreparaturen) und Strom werden künftig vom auszuzahlenden Regelsatz abgezogen werden, war schon bislang zum Teil gängige Praxis. Es führt vor allem zu einem massiv erhöhten Aufwand für die Verwaltung wie auch die Betroffenen. Denn diese Leistungen müssen dann jeweils gesondert beantragt und als Geld- oder Sachleistung zusätzlich erbracht werden – ggf. müssen dann von der Verwaltung sogar höhere tatsächliche Kosten übernommen werden, als die Pauschale beträgt. Für die Flüchtlinge bedeutet die vorgesehene Regelung zusätzliche, kleinteilige Antragsarbeit, sie nimmt ihnen die für Sozialhilfeempfänger ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit, mit ihrem Budget zu haushalten, also z.B. durch einen sehr sparsamen Umgang mit Strom mehr Geld für Kleidung zu haben.
- Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf die Möglichkeit weiterer, individueller Kürzungen im Einzelfall vor. Pauschalen für Leistungen,

die nicht nur einmalig oder kurzfristig „anderweitig gedeckt“ würden, sollen vom Geldbetrag abgezogen werden. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf eine angeblich analoge Regelung im SGB. Fakt ist aber, dass dort auch ein individueller Mehrbedarf berücksichtigt wird, der AsylbLG-Entwurf enthält dagegen nur die Kürzungsmöglichkeit.

Diese Regelung stellt einen weiteren Schritt dar, die Ausgabe von Sach- statt Geldleistungen zu befördern. Dabei war erst 2015 die Abkehr vom Sachleistungsprinzip vereinbart worden, als Teil eines politischen Kompromisses, in dessen Gegenzug drei Balkanstaaten als „sicher“ definiert worden waren („Kretschmann-Deal“). In der Praxis dürfte die Regelung die kleinliche Kürzungsphantasie von Wohnheimbetreibern und Kommunen befördern und einen Flickenteppich ungerechtfertigter Kürzungspraxen nach sich ziehen. Schon in der Vergangenheit wurde Flüchtlingen, weil es WLAN in der Unterkunft gab, die Pauschale für Telekommunikation komplett gestrichen – rechtswidrig, wie das Sozialgericht Landshut eindeutig feststellte. Mit solchen kleinteiligen Fragen dürften sich, sollte der AsylbLG-Entwurf wie vorliegend umgesetzt werden, künftig viele Gerichte in zahllosen Fällen beschäftigen.

Der aktuelle Gesetzentwurf belegt nun einmal mehr, dass das AsylbLG – einst ausdrücklich ersonnen als Abschreckungsinstrument – nicht reformfähig ist, sondern immer wieder, unter Zuhilfenahme immer neuer Begründungen, mit diskriminierendem Inhalt gefüllt wird.

Deshalb gilt, was PRO ASYL und andere Verbände und Organisationen seit vielen Jahren fordern: Das AsylbLG gehört abgeschafft, Flüchtlinge sollten sozialrechtlich mit Arbeitslosen und Sozialhilfeempfängern gleichgestellt werden.“

## 2.4 Hinweise zu Verpflichtungserklärungen

In einer Email von Johanna Mantel (Informationsverbund Asyl und Migration e.V.) vom 20.09.2016 heißt es u.a.:

„Bezüglich der Geltungsdauer der Verpflichtungserklärungen hat der Gesetzgeber durch das Integrationsgesetz Änderungen eingeführt: Zu den Neuregelungen durch das Integrationsgesetz haben wir eine Übersicht erstellt, die im aktuellen Asylmagazin (Ausgabe 9/2016 erscheint). Wir stellen den Überblick vorab zum Download zur Verfügung: <http://www.asyl.net/index.php?RDCT=996fc7ce23eb3363762a>

Hier der Abschnitt zu den Verpflichtungserklärungen:

Bisher galten Erklärungen, mit denen sich in Deutschland lebende Personen zur Übernahme der Kosten für den Lebensunterhalt von ausländischen Staatsangehörigen verpflichten (um deren Einreise

zu ermöglichen), auf unbestimmte Zeit. Mit der Neufassung von § 68 Abs. 1 AufenthG sind diese Verpflichtungserklärungen nun auf fünf Jahre befristet. Personen, die eine Verpflichtungserklärung abgegeben haben, können also nicht mehr zur Erstattung von Sozialleistungen oder anderer öffentlicher Mittel herangezogen werden, die nach Ablauf von fünf Jahren gewährt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der durch die Verpflichtungserklärung ermöglichten Einreise. Darüber hinaus stellt § 68 Abs. 1 S. 4 AufenthG klar, dass die Erklärung vor Ablauf ihrer Befristung nicht durch Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels oder durch Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes erlischt. Damit versucht der Gesetzgeber, den Streit um die Weitergeltung der Verpflichtungserklärung nach Erteilung eines Aufenthaltstitels zu beenden. Für Verpflichtungserklärungen, die bereits vor Inkrafttreten des Integrationsgesetzes abgegeben wurden, wurde mit § 68a AufenthG eine Übergangsvorschrift geschaffen. Ihre Geltung wird rückwirkend auf drei Jahre beschränkt. War diese Frist von drei Jahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits abgelaufen, gilt die Verpflichtungserklärung mit dem Datum 31. August 2016 als erloschen.

Zu der rechtlichen Situation vor Inkrafttreten des Integrationsgesetzes hier folgende Hinweise:

Die Geltungsdauer einer Verpflichtungserklärung (VE) ist umstritten:  
Gerichtlich geklärt ist folgendes:  
- Die VE endet nicht mit Ablauf des Aufenthaltstitels (AT) nach § 23 I AufenthG sondern mit Ausreise oder Erteilung eines anderen AT zu einem anderen Aufenthaltzweck (vgl. AVwV Nr. 68.1.1.3)  
- Ein Asylantrag kann trotz AT nach § 23 I AufenthG gestellt werden, der AT erlischt dann und eine Aufenthaltsgestattung (AG) wird erteilt. Die VE erlischt jedoch nicht, da es sich bei einer AG nicht um einen AT handelt. So das BVerwG Urteil v. 13.2.2014 - 1 C 4.13.

Umstritten ist ob die VE nach positiver Entscheidung über den Asylantrag weiter gilt:  
- Bisherige Rechtsprechung und herrschende Meinung (inkl. Innenministerien mehrerer Bundesländer): VE erlischt mit Flüchtlingsanerkennung.  
- Andere (neuere) Meinung des BMI und Übernahme durch Bundesarbeitsagentur: VE gilt unbefristet weiter, wenn AT aus humanitären Gründen erteilt wurde (sei kein anderer Aufenthaltzweck).

In jedem Fall gilt: wenn der Verpflichtungsgeber nicht zahlen kann oder will, besteht Anspruch auf Leistungen nach AsylbLG auch bei vorhandener VE während des AsylVf und auch nach Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach SGB (Hinweis: dies wird oft rechtswidrigerweise von Arbeitsämtern verweigert!). Das Sozialamt kann aber eine Erstattung der Kosten beim Verpflichtungsgeber einfordern. Allerdings muss es hierbei Ermessen ausüben, da es sich bei "Kriegsflüchtlingen" um eine "atypische Gegebenheit" handelt (vgl. AVwV Nr. 68.2.2 und BVwG Urteil v.

24.11.1998 - 1 C 33/97 (zu Bosnien).

Ergebnis (vgl. Arbeitshilfe der GGUA, insbes. S. 6):  
 - Asylantrag kann gestellt werden.  
 - Für Leistungen nach AsylbLG während des Asylverfahrens könnten Erstattungen geltend gemacht werden, aber Verhältnismäßigkeit muss geprüft werden.  
 Ggf. hiergegen vorgehen.  
 - Wenn nach Flüchtlingsanerkennung für Leistungen nach dem SGB Erstattungsansprüche vom Arbeitsamt geltend gemacht werden, sollte Widerspruch eingelegt werden und Klage vor dem VG erhoben werden. Laut GGUA ist absehbar, dass solche Erstattungsforderungen vor den Gerichten keinen Bestand haben werden. (...).“

## 2.4 Deutsche Botschaft in Beirut: Neuregelung der Terminvergabe für das Visumverfahren bei Familienzusammenführungen mit Schutzberechtigten aus Syrien

Seit dem 28.09.2016 hat sich die Terminvergabe der deutschen Botschaft in Beirut geändert. Alle die bereits einen Termin bekommen haben (z.B. für 2017) können diesen vorverlegen lassen. Personen die noch auf eine Antwortmail warten werden automatisch einen vorgezogenen Termin erhalten. Seit dem 28.09.2016 sind auch wieder Buchungen über das Online Vergabesystem möglich:

**„Angebot zur Vorverlegung von gebuchten Terminen – Neubuchung von Terminen:** Die Deutsche Botschaft Beirut wird ihre Kapazitäten zur Bearbeitung von Visumanträgen für Angehörige von Schutzberechtigten aus Syrien nochmals erhöhen. Um für alle Antragsteller die Wartezeiten zu verkürzen, wird das Terminvergabesystem deswegen geändert. **Was ändert sich konkret?**

**1. Für Personen, denen bereits ein fester Termin über das Mailpostfach [familiennachzug.syrien@auswaertiges-amt.de](mailto:familiennachzug.syrien@auswaertiges-amt.de) zugeteilt wurde:** Sie können diesen Termin **ab 28.09.2016** auf einen früheren Termin vorverlegen lassen. Dazu müssen Sie sich in Terminliste 1 eintragen mit Angaben zu Name, Passnummer, Geburtsdatum und bisherigem Termin. Sie müssen die gleichen persönlichen Angaben wie bei Ihrem ersten Termin verwenden, da Ihre Anfrage sonst nicht zugeordnet werden kann. Sie werden dann per Mail über den neuen Termin benachrichtigt.

Sofern Ihr bisheriger Termin für Sie sowie Ihre Kinder gebucht wurde, gilt dies auch für den geänderten Termin.

**2. Für Personen, die bis zum 27.09.2016 ihre Terminanfrage an das Mailpostfach [familiennachzug.syrien@auswaertiges-amt.de](mailto:familiennachzug.syrien@auswaertiges-amt.de) gesandt haben, aber bisher noch keine Benachrichtigung über ihren Beantragungstermin erhalten haben:** Sie müssen nicht erneut tätig werden, sondern werden über den Beantragungstermin per Mail benachrichtigt.

Zwischen der Versendung Ihrer Mail und der Benachrichtigung können jedoch aufgrund der hohen Nachfrage ca. 5-8 Monate liegen. Die Bearbeitung erfolgt weiterhin in der Reihenfolge des Eingangs. Es ist sichergestellt, dass Ihre bereits gestellte Terminanfrage prioritär zu Neuanfragen bearbeitet wird.

**3. Personen, die noch keine Terminanfrage gestellt haben, können ab dem 28.09.2016 ausschließlich Buchungen in einem geänderten Terminvergabesystem vornehmen. Tragen Sie sich hierzu bitte in Terminliste 2 ein.**

Für jede Person – auch für Kinder – muss ein separater Termin beantragt werden. Um Familien einen Termin am selben Tag zuteilen zu können, geben Sie bitte die Referenz-ID der ersten Person, die sich registriert, bei allen weiteren Familienangehörigen in das vorgesehene Feld ein.

### Bitte beachten:

- Die Terminbuchung über [familiennachzug.syrien@auswaertiges-amt.de](mailto:familiennachzug.syrien@auswaertiges-amt.de) wird ab dem 28.09.2016 eingestellt.

- Durch diese Veränderungen bei der Terminbuchung entsteht keinem Antragstellenden im Familiennachzug ein zeitlicher Nachteil beim Visumbeantragungstermin. Im Gegenteil: Die Wartezeiten verkürzen sich für alle Antragstellenden.

- Eine Eintragung in Terminliste 1 ist nur möglich, sofern bereits ein Termin zugeteilt wurde. Dies wird überprüft. Versuche, sich missbräuchlich in die Terminliste 1 einzutragen, können den Ausschluss von der Terminvergabe zur Folge haben“ ([http://www.beirut.diplo.de/Vertretung/beirut/de/00-Startseite/Neue\\_Terminvergabe\\_de.html](http://www.beirut.diplo.de/Vertretung/beirut/de/00-Startseite/Neue_Terminvergabe_de.html), Zugriff am 26.09.2016, 10:00 Uhr).

## 2.5 Bundesregierung warnt vor Rassismus im Osten

„Zur Behebung des zunehmenden Fachkräftemangels und zur weiteren Stärkung der Wirtschaft in den neuen Bundesländern bedarf es ‚einer verstärkten Willkommens- und Anerkennungskultur, einer guten Infrastruktur sowie einer ausreichenden Zahl von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen für die Zuwanderer und die Einheimischen‘. Wenn die ostdeutschen Länder die Chancen der Zuwanderung nutzen wollten, müssten sich dort die dafür erforderlichen Bedingungen entwickeln. Diese Auffassung vertritt die Bundesregierung in ihrem als Unterrichtung (18/9700) vorgelegten ‚Jahresbericht zum Stand der deutschen Einheit 2016‘. Darin warnt die Regierung, die Zunahme an fremdenfeindlichen und rechtsextremen Übergriffen des letzten Jahres gefährde den wichtigen Prozess der Integration und den gesellschaftlichen Frieden in Ostdeutschland. ‚Zugleich besteht die Gefahr, dass damit die Chancen der Zuwanderung gerade dort verspielt werden, wo man aufgrund der demogra-

fischen Entwicklung in ganz besonderer Weise auf Zuzug angewiesen ist', befürchtet die Regierung, die für ‚Offenheit und gelebte Toleranz‘ plädiert.

Denn ‚Fremdenfeindlichkeit, Rechtsextremismus und Intoleranz stellen eine große Gefahr für die gesellschaftliche, aber auch die wirtschaftliche Entwicklung der neuen Länder dar. Ostdeutschland wird nur als weltoffene Region, in der sich alle dort lebenden Menschen zu Hause fühlen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben, gute Entwicklungsperspektiven haben‘, erwartet die Bundesregierung. Die Regierung weist im Rahmen ihrer Bewertung auf die besondere Häufung von rechtsextremistischen Gewalttaten hin, die 2015 um 44,3 Prozent zugenommen hätten. Bezogen auf eine Million Einwohner habe es in Mecklenburg-Vorpommern 58,7 Gewalttaten gegeben, in Brandenburg 51,9, Sachsen 49,6, Sachsen-Anhalt 42,6, Berlin 37,9 und Thüringen 33,9. Das sei wesentlich mehr als in Westdeutschland (10,5)“ (aus: Heute im Bundestag vom 27.09.2016 Nr. 548).

## 2.6 Neuer Flyer des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

Das BAMF hat einen neuen Flyer über seine Aufgaben veröffentlicht:

[http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikation/en/Flyer/bundesamt-und-seine-aufgaben.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikation/en/Flyer/bundesamt-und-seine-aufgaben.pdf?__blob=publicationFile)

## 3. Proteste

„Abschiebungen müssen auch in Krisengebiete möglich sein, etwa in den Norden Afghanistans, wo wir uns seit Jahren mit der Bundeswehr für Frieden und Freiheit engagieren“, sagte der bayrische Innenminister Hermann der „Bild“.

**„Protestieren Sie mit uns:  
Keine Abschiebungen nach Afghanistan!“**

In Afghanistan kann von Sicherheit keine Rede sein: Vielerorts kommt es zu heftigen Kämpfen, Bombenanschläge sind an der Tagesordnung, Teile des Landes kontrollieren die Taliban. Durch die bewaffneten Konflikte verlieren jedes Jahr Tausende Menschen ihr Leben, ihre Häuser, ihre Lebensgrundlage. Hunderttausende Afghanen befinden sich bereits auf der Flucht – viele davon als Binnenflüchtlinge oder in den direkten Nachbarländern. Die Bundesregierung will Menschen trotz der sich verschlechternden Sicherheitslage im Land nach Afghanistan abschieben. PRO ASYL fordert die Bundesregierung auf, von der Idee verstärkter Abschiebungen nach Afghanistan sofort Abstand zu nehmen. Abschiebungen nach Afghanistan bedeuten für die Betroffenen Abschiebungen in lebensgefährliche Zustände.

Über 1.600 Tote und mehr als 3.500 Verletzte unter der afghanischen Zivilbevölkerung im ersten Halbjahr 2016 sprechen eine deutliche Sprache: Afghanistan ist kein sicheres Land! Nicht für die Menschen, die

dort leben, und erst recht nicht für Asylsuchende, die dorthin abgeschoben werden sollen.

Afghanische Flüchtlinge müssen in Deutschland und anderen EU-Staaten weiterhin Aufnahme finden und Schutz erhalten!

Unterstützen Sie den Protest von PRO ASYL!“ (nähere Informationen:

<https://www.proasyl.de/thema/unsicheres-afghanistan/>

## 4. Gemeinsame Presseerklärung der Flüchtlingsräte Köln und Leverkusen zum Tag des Flüchtlings am 30.09.2016

### Wir schaffen das!

Als diese Botschaft im August 2015 durch die Medien verbreitet wurde, keimte Hoffnung bei den schutzsuchenden Menschen und ihren Unterstützungsorganisationen auf. Heute, ein Jahr danach, wissen wir, dass diese Aussage unvollendet wiedergegeben wurde.

**Wir schaffen das** Recht auf individuelle und sorgfältige Prüfung des Asylantrages ab, indem die Bundesregierung mehr und mehr Länder zu sogenannten „sicheren Herkunftsländern“ deklariert. „Afghanistan ist sicher“ diese Behauptung des deutschen Innenministers reicht heutzutage aus, dass Asylanträge von Menschen, die vor den Taliban geflohen sind, durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgelehnt werden.

**Wir schaffen das** Recht der freien Wohnsitzwahl von anerkannten Flüchtlingen ab, obwohl die Europäische Menschenrechtskonvention und der Gerichtshof für Menschenrechte eine Einschränkung dieses Grundrechts verbieten.

**Wir schaffen das** Recht auf Familiennachzug ab, so dass Familien dauerhaft auseinandergerissen werden und die Menschen, die hier in Sicherheit sind, vor Sorge um ihre zurückgebliebenen Familien fast vergehen.

**Wir schaffen das** Recht der Flüchtlingskinder auf das Zusammenleben mit ihren Eltern ab, obwohl die UN-Kinderrechtskonvention und deutsche Gesetze, die Familieneinheit und die Rechte der Kinder garantieren.

**Wir schaffen das** Recht auf den Schulbesuch für schutzsuchende Kinder aus den sog. „sicheren Herkunftsländern“ ab und halten sie mit ihren Familien in Lagern. Pikanterweise sind es oft Enkel und Urenkel von Menschen, die schon einmal in deutschen Lagern leben mussten.



**Wir schaffen das** Recht auf das Existenzminimum, das erst 2012 durch das Urteil des Bundesverfassungsgericht auch für Flüchtlinge garantiert werden musste, wieder ab und verpflichten Flüchtlinge, Tätigkeiten für 0,80 € in der Stunde aufnehmen zu müssen.

**Wir schaffen(,) das(s)** Kooperationen umgesetzt und angestrebt werden, um Flüchtlingen den Weg in die Europäische Union zu versperren. Hierbei scheut man sich nicht, mit „Präsidenten“ Abkommen zu schließen, die sich bezüglich der Einhaltung von Menschenrechte keinen großen Namen gemacht haben.

Die Liste des „**Wir schaffen das**“ ist lang. Alle zeigen deutlich, wie leicht und einfach es heutzutage in Deutschland und der Europäischen Union ist, das Recht zu beugen, Recht zu brechen und menschenrechtliche Standards auszuhebeln.

Die Flüchtlingsräte Köln und Leverkusen fordern die Zivilgesellschaft auf, dieser Entrechtung und Entmenschlichung nicht länger tatenlos zuzusehen. Treten Sie gemeinsam mit uns dafür ein, dass Flüchtlinge heute und zukünftig das individuelle Recht auf Asyl beantragen können und eine faire Würdigung ihrer Gründe erfolgt. Aktuelle Kampagnen finden sie unter <https://www.proasyl.de/kampagnen-und-aktionen/>

## 5. Termine

- 27.10.2016, 19:00 Uhr, Vernetzungstreffen der Kölner Willkommensinitiativen, Ort: Melanchthon-Akademie
- 30.10.2016, 17:00 Uhr, „Konfliktregion Naher und Mittlerer Osten. Frieden in Syrien oder ein vierter Golfkrieg?“, Referent: Andreas Zumach, Journalist, Ort: Forum VHS im Museum, Cäcilienstr. 29-33, Veranstalter: Friedensbildungswerk, Kath. Bildungswerk, Melanchthon-Akademie, Runder Tisch für Integration, VHS Köln
- 31.10.2016, 15:00 Uhr, Integrationsrat der Stadt Köln, Ort: Rathaus Köln
- 02.11.2016, 09:00-16:00 Uhr, Symposium „Herausforderungen bei der psychiatrischen und psychotherapeutischen Behandlung von Asylbewerbern und Flüchtlingen“, Ort: St. Alexius-/St. Josef-Krankenhaus, Nordkanalallee 99, 41464 Neuss, Anmeldung unter [a.kuckert@ak-neuss.de](mailto:a.kuckert@ak-neuss.de)
- 10.11.2016, Fachtagung „Bürgerschaftliches Engagement von und mit Flüchtlingen. Chancen und Herausforderungen für Soziale Ar-

beit“, Ort: TH Köln, Ubierring 48, 50678 Köln. Veranstalter: Kompetenzplattform für Migration-Interkulturelle Bildung-Organisationsentwicklung, TH Köln, und Forschungsstelle für Wirtschaftsmediation, TH Köln, in Kooperation mit dem Kölner Flüchtlingsrat e.V. Nähere Informationen gibt es hier:

<https://www.th-koeln.de/hochschule/buergerschaftliches-engagement-von-und-mit-fluechtlingen-32364.php>

- 18.11.2016, 11:00-14:00 Uhr, Runder Tisch für Flüchtlingsfragen der Stadt Köln, Ort: Rathaus Köln
- 02.-04.12.2016, Asylpolitisches Forum 2016 „Die Guten ins Töpchen – die Schlechten ins Kröpfchen – die Genfer Flüchtlingskonvention nur noch eine Goodwill-Charta?“, Ort: Ev. Tagungsstätte Haus Villigst, Iserlohner Str. 25, 58239 Schwerte, Veranstalter: Ev. Akademie Villigst in Zusammenarbeit mit Flüchtlingsrat NRW, amnesty international, Pro Asyl, Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe, Ökumenische BAG Asyl in der Kirche, Anmeldung unter [gabriele.huckenbeck@kircheundgesellschaft.de](mailto:gabriele.huckenbeck@kircheundgesellschaft.de)
- 15.12.2016, 19:30 Uhr, „Flucht braucht Wege. Das Mittelmeer“, Referent: Dr. Frank Dörner, Sea-Watch, Ort: Domforum, Domkloster 3, Veranstalter: Friedensbildungswerk, Kath. Bildungswerk, Melanchthon-Akademie, Runder Tisch für Integration, VHS Köln